

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2026)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzender
Herrn Martin Habersaat
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6488

Per Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 50.32.56 a ps-ka
(bei Antwort bitte angeben)

29. April 2026

Fachgespräch zum Thema Schulbegleitung 2024 Bericht der Landesregierung, Drucksache 20/2643 (neu)

Sehr geehrter Herr Habersaat,

wir danken für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme im Vorwege des Fachgespräches des Bildungsausschusses zum Bericht der Landesregierung Schulbegleitung 2024 am 28.05.2026.

Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt nehmen seit rund 15 Jahren einen im Verhältnis zu den übrigen Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe weit überproportionalen Anstieg der Fallzahlen und Kosten für Leistungen der Schulbegleitung nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII wahr. Die von den Kreisen und kreisfreien Städten sowie der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt diesbezüglich erhobenen Zahlen haben Eingang in den Bericht der Landesregierung gefunden.

Die Zahlen aus den einzelnen Gebietskörperschaften sind untereinander und auch innerhalb der Kreise und Städte nur sehr begrenzt vergleichbar. Das liegt zum einen darin begründet, dass die Kreise und Städte die Leistungen der Schulbegleitung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe erbringen. Es obliegt ihnen insofern jeweils, unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen. Zum anderen stellt insbesondere die Schulbegleitung eine Individualleistung dar, die sehr stark an die jeweiligen und einer starken Schwankung unterliegenden Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern angepasst ist. Manche Schülerinnen und Schüler brauchen nur in einzelnen Unterrichtsfächern oder -situationen Unterstützung. Hinzu kommt, dass die von den Schulbegleitungen auszuführenden Tätigkeiten sehr unterschiedlich und „am Kind“ ausgerichtet sind.

Ursache der anhaltenden Fallzahlen- und Kostensteigerungen ist nach Wahrnehmung der Kreise und Städte zu einem eher geringen Teil die Zunahme von Beeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen, die eine Unterstützung außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit beim Schulbesuch benötigen. Vor allem scheint aber die Sensibilität sowohl bei den Familien als auch

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 570050-30
Fax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431 570050-10
Fax: 0431 570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431 570050-50
Fax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

und insbesondere bei den Schulen für besondere Bedürfnisse bei Schülerinnen und Schülern ebenso angestiegen zu sein. Zugleich scheint die Bereitschaft und Fähigkeit des Regelsystems Schule abgenommen zu haben, diesen Herausforderungen mit schulischen Mitteln zu begegnen und sie zum Teil einer nach dem Schulgesetz angestrebten inklusiven Schule zu machen.

Immer wieder erhalten die Kreise und Städte im Zusammenhang mit der Bewilligung von Leistungen der Schulbegleitung Hinweise von den antragstellenden Familien, diese seien gleichsam von der Schule zum Träger der Eingliederungs- oder Jugendhilfe „geschickt“ worden, um eine zusätzliche Unterstützung zu erhalten, da eine Beschulung sonst nicht erfolgen könne. Diese Vorgehensweise, die sich im Einzelnen schwer nachvollziehen lässt, ist nicht nur mit der im Schulgesetz verankerten „unbegrenzten“ Schulpflicht für alle in Schleswig-Holstein gemeldeten Schülerinnen und Schüler unvereinbar, sondern erstellt nach hiesiger Auffassung auch ein pädagogisches Alarmzeichen dar, wenn ein auf die Inklusion ausgerichtetes Schulsystem sich nicht mehr in der Lage sieht, einen erheblichen Teil von Schülerinnen und Schülern ohne „Hilfe von außen“ zu beschulen. Unseres Erachtens muss ein inklusives Schulsystem nicht nur den Anspruch haben, sondern auch ganz konkret in die Lage versetzt werden, alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer besonderen Bedürfnisse zu beschulen.

Zwischenzeitlich ist durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts klargestellt, dass die Schulen allein für die Aufgaben des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit, also vor allem die – ggf. zieldifferenzierte – Ausgestaltung des Unterrichts und die Erziehung der Kinder und Jugendlichen, zuständig sind und sich insofern auch bei einem „Ausfall“ dieser Zuständigkeit keine Verpflichtung der Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe ergibt, Unterstützung in Form der Schulbegleitung zu leisten.

Gleichwohl nehmen die Kreise und Städte immer noch wahr, dass dieser Kernbereich der pädagogischen Arbeit in vielen Fällen eben nicht durch die Schule und die dort beschäftigten Fachkräfte abgedeckt wird, sondern zusätzlich Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Das zeigt sich etwa in der Wahrnehmung der Kreise und Städte, dass die Notwendigkeit der Unterstützung durch Schulbegleitung mit der Zahl der nicht besetzten Stellen für Sonderschullehrkräfte in den einzelnen Gebietskörperschaften zu korrelieren scheint.

In den Jahren 2014 und 2015 haben sich die Kommunalen Landesverbände und die damalige Landesregierung intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Schulen im Hinblick auf ihre Fähigkeit zu inklusiven Bildungsangeboten, die alle Schülerinnen und Schüler „mitnimmt“ und ihnen gerecht wird, gestärkt werden können. Bedauerlicherweise hat sich gezeigt, dass die seinerzeit von der Landesregierung eingeführte Schulische Assistenz an Grundschulen zwar allgemein die Resilienz der Schulen stärkt, aber keine messbaren positiven Auswirkungen auf die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler zu haben scheint.

Für die im gemeinsamen Verständnis unabhängig davon nicht von der Schulischen Assistenz erfassten Bereiche außerhalb der Grundschulen hatten die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände seinerzeit einen Ausgleich vereinbart, der jährlich um 10 Prozent anwächst. Diese Ausgleichszahlung für die nicht hinreichend umgesetzte inklusive Beschulung, die immer wieder eine Unterstützung durch die Schulbegleitungen auch im Kernbereich der pädagogischen Arbeit erforderlich macht, ist auch nach wie vor erforderlich, um die bisherige Bewilligungspraxis aufrecht zu erhalten. Würde sie eingestellt oder reduziert, müssten die Kreise und Städte sich im Rahmen der Schulbegleitung stärker auf ihre Kernaufgaben reduzieren und den Kernbereich der pädagogischen Arbeit bei der Bewilligung von Schulbegleitung vollständig außer Acht lassen, auch wenn hierdurch eine Beschulung gefährdet würde. Es ist bereits nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht Aufgabe der Eingliederungs- und Jugendhilfe, durch Schulbegleitung den Schulbesuch selbst zu gewährleisten, sondern lediglich, hierzu Hilfe zu leisten.

In Ansehung der aufwachsenden Bedarfe und Fallzahlen haben mehrere Kreise und Städte aus fiskalischen, vor allem aber aus fachlichen Erwägungen inzwischen vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Rahmen eines so genannten „Poolings“ Unterstützungsleistungen für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulbesuchs systemisch oder über mehrere Fälle hinweg zu bündeln. Paragraf 112 Abs. 4 SGB IX bestimmt insofern ausdrücklich, dass die Hilfen zur Teilhabe an Bildung auch „an“ mehrere Leistungsberechtigte durch dieselbe Person erbracht werden können. Schülerinnen und Schüler mit einer (drohenden) Behinderung haben also im Bedarfsfalle keinen Anspruch auf eine „eigene“ Schulbegleiterin oder einen „eigenen“ Schulbegleiter, sondern lediglich auf die durch diese erbrachte Unterstützung. Noch über diese „Bündelung“ von Einzelfallhilfen hinaus geht der Ansatz, Unterstützungsleistungen systemisch auszugestalten und gleichsam „vor die Klammer“ zu ziehen, d. h. mit Beteiligung der Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe ein System zu schaffen, das Bedarfe im Sinne des Leistungsrechts gar nicht erst entstehen lässt.

Vor allem die letzteren Überlegungen sind auch Grundlage für die zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden initiierten Modellprojekte zur Erprobung des Einsatzes multiprofessioneller Teams in den Schulen. In diesen werden verschiedene Unterstützungsstrukturen, vor allem die Schulbegleitung und die Schulische Assistenz in der Hand eines Trägers gebündelt, um ihre Aufgaben koordiniert erfüllen zu können. Optimalerweise gehören zu diesen multiprofessionellen Teams alle die an der Schule beschäftigt sind, auch die Lehr- und Erziehungskräfte und ggf. die Schulsozialarbeit,

Die aus unserer Sicht dringend gebotene Weiterentwicklung der Schulbegleitung hin zu einer „gepoolten“ oder multiprofessionellen Struktur setzt allerdings voraus, dass die Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe nicht allein die entsprechenden Kosten tragen. Die Refinanzierungsstrukturen der Eingliederungs- und Jugendhilfe müssen auch auf diese Strukturen Anwendung finden. Hierzu bedarf es u. E. jedenfalls einer Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch, deren Grundlage derzeit zwischen den Kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung beraten werden.

Mit Interesse haben die Kreise und Städte im Übrigen den kürzlich vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Entwurf eines Ersten Jugendhilfestrategiegesetzes zur Kenntnis genommen, der mit der weitgehenden Überführung der Einzelfallhilfen von Schulbegleitungen in eine „systemische Bildungsassistenz“ die dargestellten Ansätze aufgreift. Die Grundüberlegungen werden von uns und unseren Mitgliedern begrüßt, wie wohl davor zu warnen ist, dass diese systemische Bildungsassistenz einseitig zu Lasten der Kreise und Städte erbracht und von den Schulen als weitere Entlastung „genutzt“ wird. Es bleibt insofern festzuhalten, dass auch systemische Unterstützungsstrukturen immer allein auf die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler und nicht „der Schule“ ausgerichtet sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Philip Schüller
Dezernent